

Kompetenzreglement

Gemäss § 39 Gemeindegesetz



GEMEINDE LENGNAU

**Beschlossen durch den Gemeinderat:
Inkrafttreten am:**

**26. November 2007
01. Januar 2008**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Schmid

sig. Anselm Rohner

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
2.	ZWECK	3
3.	AUFGABEN UND BEFUGNISSE	3
4.	KOMPETENZDELEGATION	3
5.	UNTERSCHRIFTENREGELUNG	4
6.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG	5

1. ALLGEMEINES

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

2. ZWECK

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

3. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen oder an Verwaltungsstellen delegierten Geschäfte. Der Gemeinderat stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

4. KOMPETENZDELEGATION

Der Gemeinderat regelt im Sinne von § 39 GG¹ gemäss Anhang 1 entsprechende Kompetenzen, damit sich die Exekutive verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klaren rechtlichen Ausgangslagen, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Ressortleiter des Gemeinderates, die Fachkommissionen bzw. an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

¹ § 39 GG lautet: "*Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.*" ² *Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.* ³ *Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.*"

Über die Kompetenzdelegation an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen oder an Verwaltungsstellen geben die Kompetenzmatrix in den Anhängen 1 (Gemeindeverwaltung) und 2 (Schule) Auskunft. Diese werden periodisch angepasst und enthalten Kompetenzdelegationen, welche mit Erklärung angefochten werden können sowie "interne" Kompetenzdelegationen als grobe Übersicht der aktuellen Kompetenzverteilung.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

Das "Rechtsmittel" der Erklärung ist bei "echter Kompetenzdelegation" wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

"Hinweis

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig."

5. UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Die Unterschriftsberechtigung für die gemäss Anhang 1 delegierten Aufgaben wird wie folgt geregelt:

1. Gesamtgemeinderat:

Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift gemäss GG)

2. Ressortleiter:

Antrag des Ressortleiter. Verwaltungsprotokoll mit Unterschrift zu zweien (siehe unter Abteilungsleiter)

3. Fachkommissionen:

Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Präsident und Aktuar)

4. Abteilungsleiter:

Unterschrift zu zweien (Abteilungsleiter mit Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiber und Finanzverwalter)

6. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Das vorliegende Kompetenzreglement wurde von der Gemeindeabteilung am 26. November 2007 vorgeprüft, vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26. November 2007 genehmigt und per 01. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

5426 Lengnau, 26. November 2007 / 17.12.2007

GEMEINDERAT LENGNAU

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Schmid

sig. Anselm Rohner